68. Unter welchen Umftänden hat der Halter des Kraftwagens für den Schaden zu haften, den sein Wagenführer bei einer eigenmächtig unternommenen Fahrt angerichtet hat? Zur Auslegung des § 7 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesehes.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1928 i. S. L. (Bell.) w. H. (Kl.). VI 180/27.

I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dresden,

Am 18. Oktober 1924 wurde die Klägerin auf der M.-Straße in L., wo sie auf dem Fahrtade fuhr, von einem hinter ihr herkommenden Bersonenkraftwagen beim Überholen umgefahren. Hührer des Kraftwagens war der frühere Witbeklagte D., Halter des Wagens war der Beklagte L., der sich jedoch zur Zeit des Unfalls nicht im Wagen besand. Die Klägerin erlitt infolge des nach den Feststellungen der Borinstanzen von D. verschuldeten Unfalls Schaden an ihrer Gesundheit und Erwerdsfähigkeit sowie Sachschaden. Sie nahm daher beide Beklagte sowohl auf Grund der Borschriften des Bürgerlichen Gesehduchs über unerlaubte Handlungen als auch auf Grund des Kraftsahrzeuggesetzes als Gesamtschuldner auf 6000 KM. Schmerzensgeld und wegen Feststellung der Verpflichtung zum Ersaß alles weiteren ihr entstehenden Schadens in Unspruch.

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts wurde D. zur Zahlung von 1369,50 K. verurteilt und ihm gegenüber dem Feststellungsanspruch stattgegeben. Dagegen wies das Landgericht die Mage ab, soweit sie gegen den Beklagten L. gerichtet ist. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten L. als Gesamtschuldner

mit D. zur Zahlung von 369,50 RM und stellte die Schadensersatzpflicht auch dieses Beklagten fest.

Die Revision des letteren führte zur Aushebung des Berufungsurteils, soweit es zu seinem Nachteil ergangen ist, und in diesem Umfang zur Zurückverweisung der Sache.

Grunbe:

Die Revision rügt lediglich Verletzung des § 7 Abs. 3 S. 1 KFW.; der Verufungsrichter habe den Begriff der sog. Schwarzsfahrt verkannt.

Die Rüge ist begründet.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu diesem Bunkte geben im wesentlichen bahin: Der § 7 Abs. 3 S. 1 KKG. in ber Kassung der Novelle vom 21. Juli 1923 bedeute insofern gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Einschränkung zugunsten des Kahrzenahalters, als es vorher zur Begründung seiner Haftung genügt habe, wenn das Kahrzeug mit seinem Wissen und Willen in Betrieb genommen worden sei und diese Inbetriebnahme zur Leit bes Unfalls noch fortgebauert habe, während jett seine Haftung auch bann wegfalle, wenn zwar die Inbetriebnahme mit seinem Wissen und Willen erfolgt, die Benutzung zur Unfallzeit aber wider fein Willen und seinen Willen geschehen sei. Db letteres zutreffe, sei nach ben Umständen bes einzelnen Falles zu entscheiden. Richt jede Abweichung von der Anweisung des Halters mache die mit seinem Wissen und Willen begonnene Kahrt zu einer Schwarzsahrt. Insbesondere könne die Fahrt nicht schon dann als ohne Wissen und Willen des Halters erfolgt angesehen werden, wenn der Kührer nicht ben dem ausgesprochenen ober mutmaklichen Willen des Halters entsprechenden Weg genau einhalte, sondern Umwege mache und dadurch die Kahrt verändere oder verlängere. Es fomme darauf an, ob sich die Kahrt als solche trop der Abweichungen im wesentlichen noch als die gleiche Fahrt darstelle. Sei dies der Fall, so sei nicht die Benutung als solche, sondern nur die Art und Weise ber Benukung unerlaubt. Dies gelte auch für den Fall, daß der Kührer auf dem Wege zur Wagenhalle das Kahrzeug zu einer längeren Spazierfahrt migbrauche. Nur dann sei die Benutzung unerlaubt, wenn die Abweichung von dem ausdrücklich oder stillschweigend vorgeschriebenen Weg in örtlicher ober zeitlicher Beziehung so wesentlich sei, daß nicht mehr gesagt werden könne, der Führer habe gerade die ihm aufgetragene Fahrt unternommen. Ein solcher Fall liege hier nicht vor.

Denn der Beklagte habe am Unfalltag mit dem Wagen unter Kührung des D. eine Fernfahrt nach Breslau unternommen, habe sich banach zu seiner Wohnung in der Gottschedstraße bringen lassen und den D. angewiesen, den Wagen nach der Wagenhalle zu bringen. die sich auf dem Ranstädter Steinweg nicht weit von seiner Wohnung befunden habe. D. sei nun zunächst nach seiner etwa 3-4 km entfernt liegenden Wohnung in der Eisenbahnstraße gefahren, um die Meider zu wechseln, und dann nach der etwa 3-4 km entfernten Wohnung der Arbeiterin R. in Mockau, um von dieser ein Buch abzuholen. Auf seine Einladung habe die R. neben ihm auf dem Führersit Blat genommen. Bon bort sei D. nach ber etwa 1 km entfernten Wohnung des Arbeiters H. gefahren, habe unterwegs bessen Bater in den Wagen aufgenommen und ihn nach Hause gebracht. Dort sei H. selbst eingestiegen und habe ebenfalls vorn neben dem Führersit Blat genommen. Bald danach sei während ber Weiterfahrt nach Thella, das 2 km entfernt liege, der Unfall eingetreten. Eine Spazierfahrt im eigentlichen Sinne sei also gar nicht beabsichtigt gewesen, wie sich auch baraus ergebe, daß die bon D. mitgenommenen Versonen so wie sie gewesen seien, ohne weitere Vorbereitung, mitgefahren seien und neben dem Kührersit Plat genommen hätten. Es habe sich also nur um "ein Stud Mitfahren" gehandelt. Ohne das Dazwischentreten des Unfalls hätte die Kahrt des D. von der Wohnung des Beklagten bis zur Wagenhalle etwa eine halbe Stunde gedauert. Nach Lage der Umstände sei anzunehmen und habe auch D. annehmen dürfen, daß der Beklagte mit der Fahrt nach der Wohnung des D. einverstanden sein würde. Der weiter von D. gemachte Umweg bagegen stelle sich allerdings als eine eigenmächtige, durch ein anzunehmendes Einverständnis des Beklagten nicht gebeckte Ausbehnung der Fahrt dar. Allein hierin habe keine neue, selbständige Benutzung des Wagens, sondern nur eine nicht erlaubte Art und Weise der Benutzung gelegen, während die Benutung selbst mit Wissen und Willen des Beklagten begonnen gehabt habe und bemgemäß erfolgt sei. Damit entfalle aber ber Charafter der Schwarzfahrt. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Der § 7 Abs. 3 KFG. in der ursprünglichen Fassung vom 3. Mai 1909 (KGBl. S. 437) lautete:

"Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersate des Schadens verpflichtet."

Die Auslegung, die der Begriff der Inbetriebsetzung in der Rechtsprechung, insbesondere derjenigen des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 77 S. 348, Bd. 95 S. 185; SeuffArch. Bd. 69 Kr. 174, dgl. jedoch OLG. Dresden in FW. 1925 S. 1023), gefunden hatte, erschien dem Gesetzgeber zu weitgehend und deshalb — also um die Haftung des Halters für die Fälle der unbesugten Besnutzung des Fahrzeugs im Anschluß an eine erlaubte Fahrt (bgl. Müller, Automobilgesetz LAufl. Borbem. zu § 7 Abs. 3 S. 255) zu beseitigen, soweit nicht dem Halter ein Verschulden zur Last fällt (§ 7 Abs. 3 S. 2) — ist durch die Robelle vom 21. Juli 1923 nunmehr sür Abs. 3 S. 1 des § 7 solgende Fassung gewählt worden:

"Benutt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens vervflichtet."

Bei biefer Sachlage ist es nicht angängig, wie bas Berufungsgericht im Anschluß an die in der Rechtsprechung und im Schrifttum hervorgetretenen Anschauungen (val. DLG. Düsseldorf in RB. 1927 S. 922 Nr. 3 und Heude, Berfehr mit Kraftfahrzeugen 2. Aufl. Unm. 23 zu § 7 S. 38) will, allgemein einen Unterschied zwischen Benutzung und "Art der Benutzung" zu machen und den Halter in den Källen haften zu lassen, wo zwar die Art der Benutsung dem Willen des Halters nicht entsprach, die Benutung an sich aber dem Kührer aufgetragen war. Denn auf diesem Wege würde die Rechtsunsicherheit, die nach Ansicht des Gesetzebers durch die schwankende Ausleaung des Begriffs der Anbetriebnahme verursacht wurde, in vielen Fällen doch wieder Platz greifen: Entspricht die Benutzung (aleich Anbetriebnahme) an sich dem Willen des Halters, so haftet dieser für alle Kolgen einer seinem Willen nicht entsprechenden Art der Benukung, sofern nur diese Benukungsart nicht eine solche ist, daß sie nach richterlichem Ermessen eine neue, selbständige Benutzung des Kahrzeugs (gleich Anbetriebnahme) darstellt. Im vorliegenden Kalle war dem D. aufgetragen, von der Gottschedstraße nach dem einige Autominuten entfernten Ranstädter Steinweg zu fahren. In

der dortigen Wagenhalle wollte er auch schließlich die Kahrt enden lassen, aber er wählte den Umweg über die Eisenbahnstraße in Bolfmarsdorf und zwei Straßen in Mokau und wollte auch nach Thekla fahren. Er machte einen Umweg von mindestens 10 km und verfuhr etwa eine halbe Stunde; er nahm brei dem Beklagten fremde Personen mit und ließ die eine von ihnen, eine Frauensperson, zwischen sich und einem Bekannten neben dem Rührersitz Blat nehmen. Trot dieser örtlichen, zeitlichen und den Begleitumständen nach bestehenden Unterschiede zwischen der dem D. aufgetragenen und der von ihm ausgeführten Kahrt hat das Berufungsgericht angenommen, daß bei ihm eine erlaubte Benutzung des Wagens vorgelegen habe, unerlaubt sei nur die Art der Benutung. Eine solche Auslegung und Anwendung des Gesetzes ist nicht zu billigen. Makgebend für die Beurteilung der Frage, ob bei Abweichungen von den Anweisungen des Halters die Benutzung des Kahrzeugs als erlaubt oder unerlaubt zu gelten hat, muß vielmehr sein, ob die vom Halter gebilligte Benutung bei verständiger Würbigung seiner Willensmeinung noch als mit der tatsächlich ausgeführten Benutzung im wesentlichen übereinstimmend erachtet werben kann (Kammergericht in JW. 1927 S. 921 Nr. 1a, Müller a. a. D. S. 259). Ob dies zutrifft, ist in der Hauptsache Tatfrage. Solche erlaubte, dem zu vermutenden Willen des Halters entsprechende Abweichungen können sich z. B. aus der Straffenbeschaffenheit, den Witterungsverhältnissen, Übermüdung Kührers ergeben. Auch ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle nach Lage der Umstände angenommen hat, das Einverständnis des Beklagten mit ber Fahrt bes D. nach seiner Wohnung burfe vermutet werben (val. hierzu das Urteil des IV. Zivilsenats vom 14. Oktober 1926 IV 328/25, wo gesagt wird, die Annahme einer stillschweigend erteilten Erlaubnis des Halters zur Ausführung von Umwegen im Interesse bes Benupers sei je nach Umständen und nach ber zu bermutenden verständigen Aufsassung der Beteiligten rechtlich möglich). Anders aber liegt die Sache für die weitere Kahrt von der Wohnung bes D. nach Modau. Dieser Teil der Fahrt, auf der sich der Unfall ereignet hat, bedeutet nach der Feststellung des Oberlandesgerichts eine eigenmächtige Ausbehnung der Fahrt, für welche D. das Ginverständnis des Beklagten nicht annehmen konnte. Benutzte aber

danach D. den Wagen insoweit ohne Wissen und Willen des Beklagten, so ist dieser nach § 7 Abs. 3 S. 1 KFG. der Mägerin an sich nicht schadensersappflichtig.

Rann hiernach das angefochtene Urteil mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden, so folgt baraus boch noch nicht die Abweisung der Mage gegen den Beklagten L. Denn nunmehr wird das Berufungsgericht zu der Frage Stellung zu nehmen haben, ob die Benutung des Kahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist (Sat 2 des § 7 Abs. 3 KKB.). Diese Borschrift bedeutet eine Erweiterung der Haftung des Halters gegenüber dem bisherigen Rechtszustand (Müller a. a. D. S. 261). Bei der Brüfung dieser Frage wird zu beachten sein, daß bei Schwarzsahrten die Kührer von Kraftfahrzeugen sich selbst überlassen sind und erfahrungsgemäß leicht bazu neigen, die erforberliche Rücksichtnahme auf die Ordnung im öffentlichen Berkehr und die Gesundheit ihrer Mitmenschen in besonders hohem Maße außer acht zu lassen. Diese erhöhte Betriebsgefahr bei Schwarzfahrten muß zur Wahrung der Berkehrssicherheit dahin führen, die größte Sorgfalt des Halters zur Berhütung solcher Fahrten zu verlangen (val. das Urteil des Senats pom 10. November 1927 S. 11 biefes Bandes). Der Willfür des Kührers barf ber Halter seinen Kraftwagen zur Benutung keinesfalls breisgeben. Wit dem Einwand, er habe von Schwarzsahrten des Kührers nichts gewußt, der Geschädigte möge sich an den Kührer halten der in der Regel zur Decung des von ihm leichtsinnig angerichteten Schabens gar nicht in der Lage ist —, kann ber Halter nur bann gehört werden, wenn er bis zur Grenze des unabwendbaren Aufalls alles getan hat, was ihm billigerweise zur Verhütung von Schwarzfahrten zugemutet werden kann. Wieweit hierin zu gehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei einem älteren, seit Rahren erbrobten Führer werben geringere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Halters zu stellen sein als im vorliegenden Kalle. wo es sich um einen noch in jungen Jahren stehenden Mann handelt, der erst 3 Monate vor dem Unfall den Kührerschein erhalten hatte und nach einer nur 2 Wochen währenden Aushilfsbeschäftigung bei B. seine erste Dauerstelle beim Beklagten erst seit einem Monat inne hatte. Der Tatrichter wird zu beurteilen haben, ob in einem solchen Kalle die Pflicht des Halters soweit geht, dan ihm, zumal bei der geringen Entfernung der Wagenhalle von seiner Wohnung und

ber badurch erseichterten Ausführbarkeit einer berartigen Maßreges, zugemutet werden muß, den Schlüssel zur Wagenhalle regelmäßig in seiner Wohnung aufzubewahren. Ein rechtliches Bedenken gegen diese Beurteilung besteht nicht. Ferner wird der Tatrichter zu prüsen haben, welche wirksamen Vorkehrungen etwa sonst der Beklagte zur Verhütung von Schwarzsahrten hätte treffen müssen, um seiner Sorgsaltspflicht zu genügen (vgl. RGB. Bd. 108 S. 385). Die von D. bekundeten, vom Berusungsrichter in anderem Zusammenhang gewürdigten gelegentlichen telephonischen Anruse des Beklagten in der Wagenhalle reichen keinesfalls aus, um ein Verschulden des Beklagten bei der hier fraglichen Benutung seines Wagens auszuschließen. Bei einem so unerprodten Führer wie D. müssen dem Beklagten andere Maßnahmen angesonnen werden, um dem D. die dei Gewährung allzu großer Freiheit naheliegende Möglichseit und Reigung zu Schwarzsahrten zu nehmen.

Die Frage, ob neben § 7 Abs. 3 S. 2 KFG. noch Kaum für die Anwendbarkeit des § 831 BGB. bleibt (vgl. das angeführte KGU. IV 328/25 und Müller a. a. D. S. 263), bedarf keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat bereits aus tatsächlichen Erwägungen den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. für geführt erachtet, wenn auch in anderem Zusammenhang, und den der

Klägerin ist keine Revision eingelegt.

Für die Frage der Beweislast ist auf solgendes hinzuweisen: Dem Beklagten würde der Entlastungsbeweis obliegen, salls das Oberlandesgericht nach Lage der Sache dafür halten sollte, die Umstände sprächen mit so hoher Wahrscheinlichkeit für ein Versichulden des Beklagten an der Ermöglichung der Schwarzsahrt, daß andere Wöglichkeiten daneben völlig zurückträten (RGZ. Bd. 95 S. 249, Bd. 102 S. 95, Bd. 109 S. 19, Bd. 114 S. 75, Bd. 115 S. 425).